

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlussprüfung
Fachpraktikerin Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen/ Fachpraktiker
Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Erbringen hauswirtschaftlicher Betreuungsleistungen
- Zubereiten und Servieren von Speisen und Getränken
- Reinigen, Pflegen und Gestalten von Räumen und des Wohnumfeldes
- Einsetzen, Reinigen und Pflegen von Textilien
- Planen, Durchführen und Bewerten hauswirtschaftlicher Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Kundenorientierung und Verbraucherschutz sowie Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Annehmen und Lagern von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern sowie Einsetzen und Pflegen von Geräten und Maschinen
- Erstellen und Präsentieren hauswirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen
- Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen
- Durchführen von Hygienemaßnahmen
- Arbeiten im Team und Zusammenarbeiten mit angrenzenden Zuständigkeitsbereichen
- personen-, zielgruppen- sowie situations- und lösungsorientiertes Anwenden von Kommunikationstechniken

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Fachpraktikerinnen Hauswirtschaftler und Fachpraktiker Hauswirtschaft arbeiten in einem breiten Spektrum von Betrieben und betrieblichen Kontexten, in denen sie hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsdienstleistungen erbringen. Dabei handelt es sich unter anderem um Einrichtungen der Alten-, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, um Wohngruppen, Schulen, Kindergärten, Kureinrichtungen und Krankenhäuser sowie um Privathaushalte und landwirtschaftliche Unternehmen. Darüber hinaus sind sie auch in Beherbergungsbetrieben, Tagungshäusern und gastronomischen Einrichtungen, Dienstleistungszentren sowie Quartieren tätig.

^(*)Erläuterung

Die Europass Zeugniserläuterungen wurden entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Sie besitzen selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf den Beschluss (EU) 2018/646 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über einen gemeinsamen Rahmen für die Bereitstellung besserer Dienste für Fertigkeiten und Qualifikationen (Europass) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG.
 © Europäische Union, 2002-2020 | europass.cedefop.europa.eu

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Zuständige Stelle für die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
Niveau des Zeugnisses (national oder international) Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42r HwO für behinderte Menschen ISCED Einstufung 35 C	Bewertungsskala/Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Hauswirtschaftler und Hauswirtschaftlerin (VO vom 19. März 2020 – BGBl. I S. 730)	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für eine Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen und zum Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO vom 13. Dezember 2023	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: - nach Absolvieren einer Ausbildung in Betrieben und Bildungseinrichtungen - nach beruflicher Umschulung - durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
Zusätzliche Informationen Zugang: Feststellung des Vorliegens von Art und/ oder Schwere der Behinderung nach § 66 BBiG / § 42r HWO Ausbildungsdauer: 3 Jahre 6 Monate Ausbildung im „Dualen System“: Die auf der Grundlage einer Ausbildungsregelung einer zuständigen Stelle (in der Regel Kammer) im Rahmen einer dualen Berufsausbildung vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an dem Ausbildungsrahmenplan eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufs. Die duale Berufsausbildung von Fachpraktikerinnen und Fachpraktikern erfolgt in ausbildungsrechtlich geeigneten Betrieben oder Ausbildungseinrichtungen und in der Berufsschule. Findet die Berufsausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, werden mindestens 12 Wochen der Ausbildung außerhalb dieser Ausbildungseinrichtung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.de www.europass-info.de